

Papier-Zeitung

FACHBLATT

für

Papier- und Schreibwaren-Handel und -Fabrikation
Buchbinderei, Druck-Industrie, Buchhandel

sowie für alle verwandten und Hilfsgeschäfte:

Pappwaren-, Spielkarten-, Tapeten-, Maschinen-, chemische Fabriken usw.

Herausgegeben

von

CARL HOFMANN

Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat

Berlin W 9, Potsdamer Strasse 134

Telegramm-Adresse: Papierzeitung Berlin

Fernsprecher Berlin Amt VI, Nr. 787

Erscheint
 jeden Sonntag u. Donnerstag
 Schluß Donnerstag und Montag
 Abend
 Bei der Post bestellt und ab-
 genommen oder durch Buch-
 handel bezogen:
 vierteljährlich 1 M.
 (im Ausland mit Post-Zuschlag)
 Von der Exp. d. Bl. direkt unter
 Streifband, In- und Ausland:
 vierteljährlich 3 M. 50 Pf.
 Erfüllungsort Berlin

Preise der Anzeigen
 Die Petitzeile von 3 mm Höhe,
 50 mm (1/4-Seite) breit 40 Pfg.
 Umschlag 50 bis 60 Pfg.
 6mal in 1 Jahr 10 pCt. weniger
 13 " " " 20 " "
 26 " " " 30 " "
 52 " " " 40 " "
 104 " " " 50 " "
 Für Annahme und freie Zu-
 sendung der frei eingehenden
 Zeichen-Briefe hat Besteller
 der Anzeige 1 M. zu zahlen
 Stellengesuche zu halbem Preis
 Vorausbezahlung a. d. Verleger.
 Erfüllungsort Berlin

Alleiniges Organ des Papier-Industrie-Vereins und seiner Zweigvereine: Papier-Verein Rheinland-Westfalen und Mitteldeutscher Papier-Industrie-Verein
 Alleiniges Organ des Vereins Deutscher Buntpapier-Fabrikanten und des Vereins Deutscher Briefumschlag-Fabrikanten
 Alleiniges Organ der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft und ihrer 8 Sektionen
 Organ von 10 Sektionen und für die Bekanntmachungen der Papiermacher-Berufsgenossenschaft
 Organ für die Bekanntmachungen der Vereine Deutscher Zellstoff-Fabrikanten und Deutscher Holzstoff-Fabrikanten
 Alleiniges Organ der Berliner Typographischen Gesellschaft. Alleiniges Organ der freien Vereinigung Berliner Buchdruckerei-Besitzer
 Alleiniges Organ des Vereins Berliner Papiergroßhändler. Organ des Schutzverbands für die Postkarten-Industrie, Sitz Berlin
 Alleiniges Organ des Deutschen Papier-Vereins und seiner Zweigvereine

Nr. 70

Berlin, Donnerstag, 1. September 1904

XXIX. Jahrg.

Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Be-
 stellungen zum Preise von 1 M. für das Vierteljahr (im Aus-
 land mit Post-Zuschlag) an. Bezug unter Streifband kostet für
 In- und Ausland 3 M. 50 Pf. das Vierteljahr.

Der vierteljährliche Postbezug kostet in:

Belgien 1 Frank 87 cts.	Norwegen 1 Krone 47 öre
Bulgarien 2 Frank 30 cts.	Oesterr.-Ungarn 1 Krone 40 Heller
Dänemark 1 Krone 1 Oere	Rumänien 2 Frank 55 centimes
Ägypten 130 Millime	Rußland 80 Kopeken
Italien 2 Lira 49 centimes	Schweden 1 Kr. 38 öre
Luxemburg 1 Mark 52 Pf.	Schweiz 1 Frank 50 centimes
den Niederlanden 95 cents	Serbien 1 Frank 95 cts.
und beim Deutschen Postamt in Konstantinopel 13 Piaster in Silber.	

Deutsche Postämter nehmen auch Bestellungen auf einen Monat
 (für 34 Pf.) oder auf zwei Monate (für 67 Pf.) entgegen.

INHALT

Papier- und Schreibwaren-Handel und -Fabrikation	Bestechung der Angestellten	2577	2583
Werkmeister	Kleine Mitteilungen	2577	2584
Unfallversicherungspflicht der Papier- großhandlungen	Fracht für Verfügungsware (Schiedspruch) .	2578	2586
Holländer mit Steinwalzen	Handelskammer-Berichte 1903	2578	2588
Holländer-Arbeit	Trocknen von im fertigen Zustand geleimtem Papier, Pappenmaschine, Mechanische Her- stellung von Zurichtungen, Bronzeschreib- stifte, Druckfläche für planographisches Drucken ausgeschlossener Zeilen (D. Erf.)	2578	2589
Herstellung von gewelltem Papier	Geschäfts-Nachrichten	2579	2598
Galalith	Deutsche Reichs-Gebrauchsmuster	2579	2600
Papier- und Buchgewerbe Dänemarks	Briefmarken-Kunde, Geldsendungen mittels Postkarte	2580	2602
Neue Aufgaben für die Zeichenwaren- Fabrikation	Zollbefreiung, Einfuhr-Verbot	2580	2604
Schauenster-Ausstattung	Norwegens Papier-Außenhandel 1903	2581	2606
Probenschau	Warenzeichen	2581	2608
Buchgewerbe: Berliner Typogr. Gesellschaft.	Märkte 2610, Briefkasten	2582	2611
Lehrlings-Behandlung und Erziehung		2582	
Fernsprecher und Geschäft		2583	
Berichte aus Typographisch. Gesellschaften		2583	
Sozialdemokrat. Presse u. Parteidruckereien		2583	

Werkmeister

Eine der undankbarsten Stellungen im gewerblichen Leben ist die des Werkmeisters. Wengleich mit dieser Bezeichnung zuweilen Mißbrauch getrieben wird, so sind doch gerade in der Papierverarbeitung viele Werkleiter tätig, die nicht den Anforderungen der §§ 133a-f der Gewerbe-Ordnung entsprechen, jedoch mindestens ebenso verantwortungsvolle Posten inne haben, wie sie der Gesetzgeber für die Tätigkeit der Werkmeister voraussetzt.

Wer nicht schriftlich ausdrücklich als Werkmeister an- gestellt ist, läuft stets Gefahr, im gerichtlichen Verfahren den kürzeren zu ziehen. Trotz der vielen Entscheidungen, die in solchen Fragen von den zuständigen Gerichten gefällt wurden, ist fast nie klar zu sehen, wer ein Werkmeister ist und wer nicht. Eine bestimmte Grenze läßt sich nicht ziehen. Bald sind diese, bald jene Umstände für die Ansicht des Richters ausschlaggebend. Wurde doch kürzlich ein Werkleiter aus dem Grunde abgewiesen, weil er seine Entlohnung, gleich den übrigen Arbeitern, wöchentlich erhielt, und weil er gleich diesen auf der Lohnliste alphabetisch eingereiht stand.

Es ist darum im beiderseitigen Interesse jedem Werk- meister, Faktor, Werkführer oder Betriebsleiter zu raten, sich schriftlich als Werkmeister im Sinne der §§ 133a-f der Ge- werbe-Ordnung anerkennen zu lassen.

Jede anständige Firma wird darauf eingehen, da es auch in ihrem Interesse liegt. Es ist nur gerecht, daß diejenigen, die für die Erzeugung oder Herstellung der Ware die volle Verantwortung übernehmen müssen, auch in materieller Hin- sicht einigermaßen geschützt werden. Denn die Tätigkeit der Werkmeister, besonders in Großbetrieben, ist so vielseitig und aufreibend und mit soviel Verdruß verquickt, daß sich wenige für solch einen Posten eignen. Ich erwähne nur die ewigen Reibungen zwischen dem gewerblichen und dem

kaufmännischen Personal. In Betrieben mit Akkordarbeit kann der Werkmeister in der Verteilung der Arbeiten nicht vor- sichtig genug sein. Derjenige, der etwas schlechtere Arbeit bekommt, wird immer geneigt sein, dies dem Werkmeister nachzutragen und bei passender Gelegenheit zu entgelten. Mißhelligkeiten für den Werkmeister sind fast immer vor- handen, bald nach oben, bald nach unten hin. Deshalb ist es Pflicht jedes Werkleiters zu wissen: bin ich Werkmeister oder bin ich es nicht? *Schnlg., Ibg.*

Unfallversicherungspflicht der Papiergroßhandlungen

Ein Papiergroßhändler fragte bei uns an, ob er seinen Betrieb zur Unfallversicherung anmelden müsse, und zu welcher Berufsgenossenschaft. Wir gaben die häufig wiederkehrende Frage an die Geschäftsführung der Lagerei-Berufsgenossenschaft zu Berlin W 35, Lützowstraße, weiter, und erhielten von ihr folgende dankenswerten Aufschlüsse:

»Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 7 des Gewerbe-Unfallversicherungs- gesetzes unterliegen alle Handelsgeschäfte, mithin auch die Papier- Großhandlungen, der Unfallversicherung, sobald deren Inhaber im Handelsregister eingetragen stehen, und die in dem Betriebe zu ver- richtenden Lagerungs- und Beförderungsarbeiten ein von dem Reichs- Versicherungsamt auf 100 Arbeitstage im Jahre festgesetztes Mindest- maß erreichen.

Zu den Lagerarbeiten, gleichgiltig ob sie im Laden oder in be- sonderen Lagerräumen verrichtet werden, sind nach den Entschei- dungen des Reichs-Versicherungsamts zu rechnen: Auf- und Abladen von Waren; ihr Verbringen in und aus den Räumen; Verpacken der verkauften Waren; Umpacken, Sortieren, Auszeichnen derselben; Um- gehen mit Waren bei der Inventarisierung; sonstige Behandlung der Waren, welche lediglich zu dem Zwecke erfolgt, sie in verkaufsfähigen Zu- stand zu versetzen oder sie darin zu erhalten; Aufräumen und Reinigen der Räume. Auch die Beaufsichtigung dieser Arbeiten gilt als ver- sicherungspflichtige Tätigkeit.

Als Beförderung gilt nicht nur der Transport mittels Fuhrwerk,